



Breitenfurter Straße 335 | A-1230 Wien
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E oekf@fishlife.at
www.oekf.at | www.fishlife.at

Büro: Mo-Fr 8-13 Uhr
ZVR 828962779 BD Wien

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
E-Mail: abt-18@bmnt.gv.at

Wien, 6. August 2018

Stellungnahme ÖKF FishLife

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018

[BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz ÖKF FishLife nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3: Änderung des Wasserrechtsgesetzes:

Mit diesen Änderungen des WRG sollen die entsprechenden Bestimmungen des Aarhus-Abkommens unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH vom 20.12.2017, C-664/15, In der Rechtssache „Protect“ umgesetzt werden.

Die Kriterien des Aarhus-Abkommens sowie der EuGH Entscheidung zu Protect werden mit dem **vorliegenden Entwurf nicht erreicht**.

Zu § 102:

Gemäß § 102 Abs. 2 des Entwurfes wird den nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen (NGOs) bloß eine Stellung als „Beteiligter“ eingeräumt. Damit erhalten sie gewisse – gegenüber einer Partei jedoch sehr eingeschränkte – Verfahrensrechte, zB gemäß § 102 Abs. 3 im Verfahren ihre Interessen darzulegen. Weiters sind die NGOs berechtigt, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder

Stellungnahme ÖKF FishLife

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

Seite 2

während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Weiters wird den NGOs ermöglicht, gegen Bescheide der Wasserrechtsbehörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Gleichzeitig wird ihnen aber die Möglichkeit genommen, Einwendungen zu erheben.

Der Fischereiberechtigte hat in Wasserrechtsverfahren Parteistellung (§ 102 Abs. 2 lit. b). Damit kann er Einwendungen erheben, dieses Recht ist den NGOs ausdrücklich nicht eingeräumt. Die Parteistellung des Fischereiberechtigten ist eingeschränkt, weil ihm viele Rechte anderer Parteien nicht zukommen. Die (neue) Beteiligtenstellung der NGOs ist jedoch noch schwächer ausgeprägt, von einem wirksamen Rechtsschutz kann daher nicht gesprochen werden. Wenn zB der Fischereiberechtigte nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Entscheidungspflicht nicht relevieren kann, dann wird dies den NGOs in ihrer Beteiligtenstellung schon gar nicht möglich sein.

Die Beschränkung der Rechte hat aber einen weiteren gravierenden Nachteil: eine Partei kann eine Erhebung maßgeblicher Umstände fordern. Dies bedeutet, dass der Antragsteller für die Beurteilung maßgebliche Informationen vorzulegen hätte oder dass die Behörde ein Gutachten einzuholen hätte. Den NGOs steht dies nicht zu, sie können nur selbst eingeholte Gutachten im Verfahren vorlegen. Dies bedeutet aber eine erhebliche finanzielle Belastung der NGOs (und widerspricht der Aarhus-Konvention) und kann mangels Kenntnis von Daten des Antragstellers dazu führen, dass gesicherte Schlussfolgerungen nicht möglich sind.

Die Beteiligtenstellung und damit Rechtsmittellegitimation werden damit eingeschränkt, dass „ein möglicher Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a verhindert werden soll. Inhalt des § 104a ist aber primär die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot. In den Erläuterungen wird die Protect-Entscheidung dahingehend interpretiert, sie würde sich nur auf das Verschlechterungsverbot beziehen. Es wird aber das Verschlechterungsverbot nur „insbesondere“ genannt; sowohl die WRRL und auch das WRG (§§ 30, 30a) enthalten auch „Verbesserungsgebot“. Mit dieser Einschränkung auf den § 104a sollten offensichtlich die Möglichkeiten der ohnehin schon sehr schwachen Beteiligtenstellung noch weiter limitiert werden.

Mit der Beschränkung auf eine (wenngleich erweiterte) Beteiligtenstellung werden die Kriterien der EuGH-Entscheidung Protect nicht erfüllt. Der EuGH geht in seiner Entscheidung weiter, als er für die NGOs „Parteistellung“ im Verfahren verlangt, siehe insbesondere Rz. 95, weil eine Beteiligte nach § 102 Abs. 3 WRG nicht das Recht hat, Einwendungen zu erheben, die die Behörde vor einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung hätte berücksichtigen müssen.

Stellungnahme ÖKF FishLife

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

Seite 3

Dieser neue Typus eines Beteiligten mit erweiterten Verfahrensrechten (Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung durch das Beschwerderecht bei Verwaltungsgerichten) ist in seinen Möglichkeiten einer Partei des Verfahrens gegenüber stark eingeschränkt.

Um den Intentionen des EuGH rechtskonform zu entsprechen, muss daher den NGOs das Recht eingeräumt werden, als Partei IS des § 8 AVG bzw. § 102 Abs. 1 WRG mit allen Rechten einer „Partei“ am Verfahren teilzunehmen.

Zu § 104 Abs. 5:

Ob die in dieser Bestimmung enthaltenen Qualitätsbegriffe „signifikant stärkere Störungen“ (Z 1) und „in ihrer Intensität vergleichbaren Störung“ (Z 2) einer Überprüfung standhalten, erscheint vor dem Hintergrund der strengen Judikatur des EuGH in seiner Entscheidung zur Eintiefung der Weser (C-461/13) sehr zweifelhaft.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates

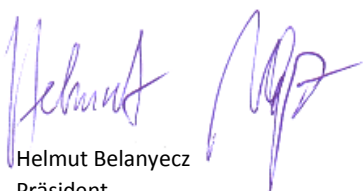
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

übermittelt.


Mit freundlichen Grüßen

ÖKF FishLife

Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz



Helmut Belanyecz
Präsident



Dr. Karl Prachner
Vizepräsident



Sonja Behr
Geschäftsführerin